

„Schulden & Strafvollzug – eine unheilvolle Allianz“

Von RA R. Schweikert & V. Lestingi

Teil 3 „Insolvenz im Knast – geht das überhaupt“?



Ja - das Verbüßen einer Haftstrafe steht Ihrer Entschuldung durch ein Privatinsolvenzverfahren nicht entgegen. Das Verbraucherinsolvenzverfahren dauert zwischen 5 und 6 Jahre – die Zeit der Inhaftierung zählt dabei mit.

Während des Insolvenzverfahrens müssen Sie den pfändbaren Teil Ihres Einkommens abgeben. Während der Haftzeit also das »freie Eigengeld«. Da dies jedoch meist schon durch die Gerichtskasse gepfändet wird, entsteht somit kein finanzieller Nachteil.

Nach der Entlassung liegt die Pfändungsfreigrenze bei monatlich 1.049,99 Euro netto. Sie erhöht sich dann pro Unterhaltspflichtung (Kind und/oder Ehepartner). Kindergeld und das Einkommen des Ehepartners bleiben unberücksichtigt. Das heißt, ein Privatinsolvenzverfahren wirkt sich nicht nachteilig auf die wirtschaftliche Situation Ihres Lebens- bzw. Ehepartners aus.

Während des Verfahrens haben Sie Ihrem Treuhänder (dieser wird für Sie vom Gericht bestimmt) mitzuteilen, wo Sie wohnen und arbeiten. Sie sollten es außerdem vermeiden, sich während des Privatinsolvenzverfahrens neu zu verschulden oder erneut straffällig zu werden.

Und ja – man wird auch von den Gerichtskosten durch eine Insolvenz befreit!

Den Ablauf einer Insolvenz während der Haft veranschaulicht das Schaubild auf Seite .. unten!

Pfändungsfreigrenze

Nach § 850 c ZPO steht jedem ein unpfändbarer Betrag aus Arbeitseinkommen zu. Dieser Mindestbetrag richtet sich nach den Unterhaltspflichten und dem bereinigten Lohn.

Zeichenerklärung zur nachstehenden Pfändungstabelle

Familienstand = **Fams**

Zahl der Unterhaltspflichten = **ZdUv**

Pfändungsfreibetrag in € = **Pfäf-€**

| Fams | ZdUv | Pfäf-€ |
|-------------|------------|----------|
| ledig | 0 Kind 0 | 1.049,99 |
| ledig | 1 Kind 1 | 1.439,99 |
| ledig | 2 Kinder 2 | 1.659,99 |
| verheiratet | 0 Kind 1 | 1.439,99 |
| verheiratet | 1 Kind 2 | 1.659,99 |
| verheiratet | 2 Kinder 3 | 1.879,99 |

Fragen zum Thema Insolvenz & Knast:

• Kann ein Privatinsolvenzverfahren denn auch während der Haft durchgeführt werden?

Ja, das Verbüßen einer Haftstrafe steht einer Privatinsolvenz nicht entgegen. Im Gegenteil – man kann die Haftzeit nutzen und ist dann nach der Entlassung entweder bereits schuldenfrei oder zumindest in absehbarer Zeit.

• Wie viel von seinem Verdienst bzw. Lohn muss man abgeben?

Man muss während der Insolvenz den pfändbaren Teil seines Einkommens abgeben. Während der Haftzeit also das »freie Eigengeld«. Nach der Entlassung liegt die Pfändungsfreigrenze bei monatlich ca. 1.049,99 Euro netto. Sie erhöht sich dann pro Unterhaltspflichtung um weitere ca. 220,00 Euro netto (Kindergeld und das Einkommen des Ehepartners bleiben unberücksichtigt). Das heißt außerdem dass ein Privatinsolvenzverfahren sich nicht nachteilig auf die wirtschaftliche Situation des Lebens- bzw. Ehepartners auswirkt.

• Wird man auch von den Gerichtskosten für das Strafverfahren befreit?

Klare Antwort – Ja!

• Wird man im Insolvenzverfahren eigentlich von allen Schulden befreit?

Es fallen alle Schulden aus einer »normalen« Verbrauchersituation weg (z. B. Forderungen von Versandhäusern,

Rechtsanwaltsgebühren, Gerichtskosten, Rückforderungen von Sozialleistungen der Stadt, Finanzamt usw.). Aber von Forderungen aus einer vorsätzlichen unerlaubten Handlung wird man nicht befreit – z.B. Schmerzensgeld.

• Stimmt es dass ein Insolvenzverfahren heute nur noch drei Jahre dauert?

Das ist etwas kompliziert zu beantworten. Also die „drei-Jahres-Insolvenz“ kann man getrost eine komplette „Fehlgesetzgebung“ nennen – d.h. es gibt sie faktisch nicht. Aber seit dem 07.2014 ist es möglich das Insolvenzverfahren von 6 auf 5 Jahre zu reduzieren. Hierzu muss der Insolvenzverwalter (dieser wird dem Schuldner durch das Insolvenzgericht zur Seite gestellt) innerhalb von 5 Jahren ca. 2.000€ vom Schuldner eingenommen haben. Bei Strafgefangenen klappt das sehr oft schon über das pfändbare freie Eigengeld.

• Worauf muss man denn während einer Privatinsolvenz achten?

Während des Verfahrens muss man seinem Treuhänder mitteilen, wo man wohnt und arbeitet. Außerdem sollte man vermeiden, sich während des Privatinsolvenzverfahrens neu zu verschulden oder erneut straffällig zu werden.

Das Ärgernis mit dem Wertersatz

„Im rechtskräftigen Strafurteil werden Vermögenswerte, die durch die Straftat erlangt wurden - oder der entsprechende Wertersatz - für verfallen erklärt“ (s. §§ 73 ff StGB). Das Gericht darf den Brutto-Umsatz entziehen (z.B. Gesamterlös aus Drogendeals) und muss sich nicht am Reingewinn orientieren (kein Abzug von „Geschäftskosten“). Dies führt oft zu sehr hohen Forderungen – nicht selten 50.000€ oder mehr. Das eigentliche Ärgernis aber ist, dass diese Schulden „als vorsätzliche“ bewertete werden und diese Schulden dann in einem Insolvenzverfahren nicht erlassen werden (ähnlich wie Schmerzensgeld- oder Schadensersatz).

Möglichkeiten des Schuldners:

- Zahlungserleichterungen (durch die Staatsanwaltschaft) Wertersatzverfall kann - auch längerfristig - gestundet werden, um vorrangige Schadenswiedergutmachung sicherzustellen. Sollte der Rechtspfleger Ihren Antrag ablehnen, können Sie die Entscheidung bei der Staatsanwaltschaft überprüfen lassen. Einwendungen dagegen entscheiden Amtsgericht bzw. Strafvollstreckungskammer.
- Absehen von der Vollstreckung des Wertersatzes (durch zuständiges Gericht). Die Strafvollstreckungskammer (bzw. Gericht 1. Instanz) kann anordnen, dass die Vollstreckung ganz oder zum Teil (endgültig!) unterbleibt, wenn die Wiedereingliederung des Schuldners durch die Beitreibung des Wertersatzes dauerhaft erschwert würde.
- Gnadenbeweis (durch Staatsanwaltschaft als Gnadenbehörde). Der Gnadenantrag könnte z.B. darauf

abzielen, die Zahlung des Wertersatzes für eine bestimmte Bewährungszeit auszusetzen und ggf. parallel dazu stabilisierende Weisungen oder auch Wiedergutmachungsaufgaben auszusprechen.

Der Fall und Tatbestand:

Der Beklagte hatte seinen Pkw bei der Klägerin gegen Kfz-Haftpflichtschäden versichert. Mit diesem Fahrzeug verursachte er in wegen vorangegangenen Alkoholgenusses fahruntüchtigem Zustand einen Verkehrsunfall, bei dem sein Beifahrer schwere Verletzungen erlitt. Der Beklagte wurde wegen vorsätzlicher Straßenverkehrsgefährdung durch Trunkenheit in Tateinheit mit fahrlässiger Körperverletzung zu einer Freiheitsstrafe verurteilt, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde.

Die Versicherung des verletzten Beifahrers zahlte als Schadensersatz an diesen nahezu 1/2 Million EUR. Sie erwirkte gegen den Beklagten einen rechtskräftigen Vollstreckungsbescheid über 150.749,74€. Daraufhin beantragte der Beklagte die Eröffnung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens. Nach Verfahrenseröffnung meldete die Versicherung ihre titulierte Forderung als eine solche aus vorsätzlicher unerlaubter Handlung an. Der Beklagte widersprach.

Die Versicherung hat daraufhin Klage auf Feststellung erhoben, dass die titulierte Forderung aus einer vorsätzlichen unerlaubten Handlung herrühre und damit nicht in das Insolvenzverfahren falle.

Beschluss Bundesgerichtshof (Az: IX ZR 29/06):

In diesen Fällen ist der Tätersatz allenfalls auf die Übertretung des Verbots oder die Nichtbefolgung des Gebots gerichtet, nicht jedoch auf die Schädigung desjenigen, der möglicherweise bei der Zuwiderhandlung zu Schaden gekommen ist. Regelmäßig ist diese Folge allenfalls fahrlässig verursacht.

Fazit:

Der Beklagte wurde im Rahmen seines Insolvenzverfahrens auch von der Forderung der Versicherung befreit.

Alle Inhaftierten können ab sofort einen für sie kostenlosen Beratungstermin vereinbaren oder das Info-Magazin „Der Horizont“ samt aller Musterformulare kostenfrei unter nachstehender Adresse bestellen:

Freie Schuldner- und Insolvenzberatung im Strafvollzug – FSI
Postfach 200132
89040 Ulm

Im nächsten Lichtblick erscheint hier der vierte Teil unserer Reihe „Schulden & Knast“ mit dem Thema:

„Einkommen in der JVA & Pfändbarkeit“

Auf den nächsten beiden Seiten finden Sie weitere Muster. ■



Muster 4: Stundung

Absender und Datum

An

Betr.: Stundung meiner Schulden

Sehr geehrte Damen und Herren,

in oben näher bezeichneter Angelegenheit bitte ich um Stundung meiner Schulden. Meine familiäre und wirtschaftliche Situation stellt sich derzeit wie folgt dar:

- ich bin ledig / verheiratet / geschieden und Vater / Mutter von minderjährigen Kindern
- derzeit bin ich Insasse der Justizvollzugsanstalt und werde voraussichtlich am aus der Haft entlassen.

Ich werde mich umgehend nach Haftentlassung bzgl. der offenen Forderungen bei ihnen melden und versuchen eine Ratenzahlung zu vereinbaren.

Ich bitten Sie deshalb, mir die Forderungen bis zum (Haftentlassung) zu stunden und bis dahin aus Kostengründen auf weitere Vollstreckungsmaßnahmen und Zinsen zu verzichten.

Besten Dank im Voraus für Ihre Bemühungen.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage: Haftbescheinigung

Muster 5: Teilverzicht

Absender und Datum

An

Betr.: Teilverzicht

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich wende mich in obiger Angelegenheit an Sie, in der Hoffnung auf ein positives Einigungsverhältnis. Aufgrund meiner derzeitigen Situation (Inhaftierung) ist leider nicht abzusehen, ob sich meine wirtschaftliche Lage in absehbarer Zeit verbessern wird (voraussichtlicher Entlassungstermin ist der ...). Ich möchte Sie daher bitten, mein Anliegen dahingehend zu prüfen.

Es ist mir in absehbarer Zeit leider nicht möglich, den gesamten Betrag zu zahlen. Auch ist es für mich schwierig, eine monatliche Ratenzahlung einzuhalten. Seitens Dritter würde mir jedoch ein Einmalbetrag zur Verfügung gestellt werden.

Ich möchte Ihnen aber dennoch folgenden Vorschlag zur Regelung meiner Schulden unterbreiten:

- Ich leiste auf die gesamte Restforderung in Höhe von..... € eine Vergleichszahlung in Höhe von... €.
- Die Zahlung erfolgt unverzüglich, sobald ich Ihre schriftliche Bestätigung erhalten habe.
- Im Zuge dessen, möchte ich Sie bitten, nach Erhalt der Vergleichssumme, die Restschuld erlassen, sämtliche Titel gegen mich auszuhändigen und eine Erledigung an die SCHUFA zu melden.

Ich würde mich freuen, wenn wir über diesem Wege die Angelegenheit bereinigen könnten.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage: Haftbescheinigung

Muster 6: Ratenzahlung

Absender und Datum

An

Betr.: Ratenzahlungsangebot

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit geraumer Zeit erheben Sie Forderungen gegen mich. Leider konnte ich aufgrund meiner derzeitigen wirtschaftlichen Situation (Inhaftierung, voraussichtlicher Entlassungstermin ist der ...) den Zahlungen bisher nicht nachkommen.

Momentan ist es mir unmöglich, die ausstehende Summe in Höhe von ... € mit einer einzigen Zahlung zu tilgen. Mit diesem Schreiben erkenne ich daher meine Schulden bei Ihnen an. Es liegt in meinem Interesse, weitere Schritte und steigende Kosten zu verhindern. Deshalb möchte ich Ihnen einen Vorschlag zur Ratenzahlung unterbreiten:

- Ihre Zustimmung vorausgesetzt, zahle ich die Summe von ... € in monatlichen ... Raten zu jeweils ... € ab, beginnend einen Monat nach Ihrer schriftlichen Bestätigung.
- Gerade ich mit zwei aufeinanderfolgenden Monatsraten in Rückstand, ohne zuvor eine entsprechende Stundungsvereinbarung getroffen zu haben, so kann Ihrerseits der abgeschlossene Vergleich schriftlich gekündigt werden.
- Mit wirksamem Abschluss des Vergleichs ruhen sämtliche Zwangsvollstreckungsmaßnahmen und Sicherungsverwertungen, soweit sie die in das Verfahren einbezogenen Forderungen und Ansprüche betreffen. Während der Laufzeit der Vereinbarung wir Ihrerseits auf weitere Zwangsvollstreckungsmaßnahmen oder die Offenlegung einer Lohnabtretung verzichtet.

Die Zahlungen werden gemäß § 497 Satz 3 BGB verrechnet.

Bitte senden Sie mir nach Zahlung der letzten Rate einen Erledigungsvermerk sowie den entwerteten Titel zu.

Ich bedanke mich für Ihr Verständnis und hoffe, wir können zu einer gemeinsamen Einigung kommen. Ich erhoffe mir Ihre Antwort bis zum

Mit freundlichen Grüßen

Anlage: Haftbescheinigung

Ablauf einer Insolvenz während der Haft

